

Vertrag über das praktische Studiensemester

zwischen

.....
Firma, Behörde, Institution Tel.
..... Fax

.....
Anschrift

Betreuerin/Betreuer:

1. Personalabteilung Tel.

2. Fachabteilung Tel.

Einsatz-/Projektbereich

Tätigkeiten.....

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt,

und

Frau/Herrn Geb. Datum

..... Tel.
Anschrift

Studierende/Studierender der **Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

sowie

der **Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

vertreten durch die/den Praxissemesterbeauftragte/n,

betreuende/r Hochschullehrerin/Hochschullehrer

..... Tel.

wird für die Zeit vom bis

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die oder der Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen des ersten praktischen Studiensemesters entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die im Rahmen des ersten praktischen Studiensemesters erteilten Aufgaben sorgfältig auszuführen und den Anweisungen der Ausbildungsstelle nachzukommen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. der Ausbildungsstelle die im Rahmen des praktischen Studiensemesters gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,
4. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, bei einer Fehlzeit von mehr als sieben Tagen die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen,
5. sich zum Studium im Praxissemester zurückzumelden,
6. einen vom Unternehmen gegenzuzeichnenden Abschlussbericht anzufertigen.

(2) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden fachbezogen einzusetzen und zu selbständigem Arbeiten anzuleiten,
2. ihr oder ihm die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen,
3. sie oder ihn für die dem Praxissemester zugeordneten Hochschul-Begleitveranstaltungen (trifft bei einem Praxissemester im Ausland nicht zu) sowie für Prüfungen freizustellen,
4. den von der oder dem Studierenden zu erstellenden Praxisbericht gegenzuzeichnen,
5. der oder dem Studierenden ein Zeugnis auszustellen, in dem mitgeteilt wird, ob das Praxissemester nach dem Urteil der Ausbildungsstelle erfolgreich absolviert wurde,
6. der Hochschule die Betreuung der oder des Studierenden in der Ausbildungsstelle zu ermöglichen.

(3) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung des Studiums im ersten Praxissemester gemäß Diplomprüfungsordnung und Studienordnung sicherzustellen.

§ 2 Organisatorische und fachliche Betreuung

Die von der Ausbildungsstelle benannte Person für die organisatorische Betreuung des praktischen Studiensemesters ist Gesprächspartnerin der oder des Studierenden sowie der Praxissemesterbeauftragten oder des Praxissemesterbeauftragten der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren. Die von der Ausbildungsstelle benannte Person für die fachliche Betreuung ist Ansprechpartnerin der oder des Studierenden sowie der oder des fachlich betreuenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrers in allen fachinhaltlichen Fragen.

§ 3 Dauer des Praxissemesters; Vergütung

Das Praxissemester erstreckt sich über mindestens 20 Wochen bzw. höchstens 26 Wochen mit der im Unternehmen üblichen Wochenarbeitszeit. Soll Urlaub gewährt werden, ist dieser zwischen der Ausbildungsstelle und der Studierenden oder dem Studierenden gesondert und zusätzlich zu den 20 Wochen zu vereinbaren.

Soll eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, ist diese zwischen der Ausbildungsstelle und der Studierenden oder dem Studierenden gesondert zu vereinbaren. Die oder der Studierende unterrichtet hierüber gegebenenfalls ihren oder seinen Förderungsträger.

§ 4 Versicherungsschutz

(1) Praxissemester im Inland

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Praxissemester behält weiterhin den Status einer Studierenden oder eines Studierenden. Die Studierende oder der Studierende ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes im Inland gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8c des 7. Sozialgesetzbuches). Im Versicherungsfalle erstellt die Ausbildungsstelle die Unfallanzeige, leitet diese an die zuständige Berufsgenossenschaft weiter und informiert die Hochschule. Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die oder der Studierende eine die Dauer und den Inhalt des Vertrages angepaßte Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

(2) Praxissemester im Ausland

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Praxissemester behält weiterhin den Status einer Studierenden oder eines Studierenden. Die Studierende oder der Studierende muß selbst für eine international gültige Kranken- und Unfallversicherung sorgen.

§ 5 Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

- von der Ausbildungsstelle oder der bzw. dem Studierenden aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist (§ 626 BGB),
- durch die oder den Studierenden nach Absprache mit dem/der betreuenden Hochschullehrer/-in bei wesentlichen Änderungen der Einsatzbereiche oder bei Änderung des eigenen Studien- oder Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.

(2) Die Auflösung wird schriftlich unter Angabe der Gründe erklärt, wobei die Betreuungsperson des Fachbereichs der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg unverzüglich eine Abschrift erhält.

§ 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

.....
.....

Ausbildungsstelle

Studierende/r

Hochschule

.....
Unterschrift, Datum

.....
Unterschrift, Datum

.....
Unterschrift, Datum